

Satzungen des Vereins

"Verband des wissenschaftlichen Personals der Universität für Bodenkultur Wien - ULV-BOKU"

§ 1 ZWECK UND MITTEL DES VEREINS

- (1) Der Verein "Verband des wissenschaftlichen Personals der Universität für Bodenkultur Wien - ULV-BOKU" dient der Wahrnehmung und Förderung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder und ist parteipolitisch ungebunden.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Beratung der Mitglieder, Stellungnahme zu Berufs- und Standesfragen, Verfassung von Denkschriften und Eingaben, Vorsprachen bei Behörden, Führung von Verhandlungen des Vereins.
- (3) Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen aufgebracht. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder können alle dem wissenschaftlichen Personal der Universität für Bodenkultur Wien angehörenden Personen sein. ULV-BOKU Mitglieder werden mit ihrer Pensionierung zu Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über Antrag sowie Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Wegfall der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen lt. § 2, Abs. (1) und § 4, Abs. (2) oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Dagegen kann die Vollversammlung Berufung einlegen.

§ 3 SITZ

Sitz des Vereins ist Wien.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht sowie das Recht, an den Veranstaltungen und dem Gesamtwirken des Vereins teilzunehmen und die Vorteile daraus zu genießen. Die Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, das Stimmrecht sowie das Recht, an den Veranstaltungen und dem Gesamtwirken des Vereins teilzunehmen und die Vorteile daraus zu genießen.

- (2) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, sich den Beschlüssen der Vollversammlung unterzuordnen sowie die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (3) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmen durch die Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse ausdrücklich zu, Informationen des ULV-BOKU auf elektronischem Wege zu erhalten. Dies kann jederzeit durch das Mitglied bzw. das Ehrenmitglied widerrufen werden. Die dem Verein bekannten E-Mail-Adressen und Listen dieser Adressen dienen ausschließlich vereinsinternen Zwecken und werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer*innen
4. Das Schiedsgericht

§ 6 DIE VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und -ehrenmitgliedern. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden und ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Vollversammlung ist zuständig für:
 1. Festlegung des Arbeitsprogramms
 2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 3. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 6. Bestimmung des Obmannes/der Obfrau des Schiedsgerichtes im Falle 9 (2)
 7. Beschlussfassung über Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 8. Beschluss über Änderung der Satzungen
 9. Auflösung des Vereins
- (4) Beschlüsse gemäß § 6 (3) Z. 1-7 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach Z. 8 und 9 werden mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der Vorsitzendenstellvertreter*in, dem/der Kassier*in sowie dem/der Schriftführer*in. Der/die Vorsitzende wird bei Verhinderung in allen Agenden vom/von der Vorsitzendenstellvertreter*in vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Seine Funktionsperiode dauert zwei Jahre, jedenfalls aber solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie alle anderen Funktionen lt. § 7, Abs. (1) mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft zum Vorstand erlischt, wenn
 1. die Mitgliedschaft zum Verein beendet wird,
 2. ein Mitglied von seiner Funktion zurücktritt, oder
 3. die Vollversammlung die Enthebung beschließt.

Scheidet ein Mitglied aus, so ist ein Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Die nächste Vollversammlung hat die Kooptierung zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

- (5) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Führung der laufenden Geschäfte
 2. Vorbereitung der Vollversammlung
 3. Einberufung der Vollversammlung
 4. Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung
 5. Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom/von der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes gezeichnet sein.
- (8) Die Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens eine Woche vor der Vollversammlung dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Jedem gültigen Vorschlag sind die Einverständniserklärungen der betreffenden Personen beizulegen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren und mit speziellen Aufgaben zu betrauen.

§ 8 DIE RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

- (1) Von der Vollversammlung sind jährlich zwei Rechnungsprüfer*innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben die gesamte Gebarung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

§ 9 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 10 VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende*n vertreten.

§ 11 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Vollversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.